

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

666. 643. Das zu Berlin am 15. Juli 1886 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9140. Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals Bayerischen Gebietstheile, betreffend die Verletzung der Dienstplichten des Gesindes. Vom 27. Juni 1886.

Nr. 9141. Gesetz, betreffend die Errichtung lektwilliger Verfügungen in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. Vom 28. Juni 1886.

Nr. 9142. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 8. Juli 1886.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

667. 651. Die Rheinschiffahrt betreffend.

Das Schiffahrt treibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß in der Zeit vom 26. Juli bis 7. August ex. Vormittags auf dem Uebungsplatz an der Nordspitze der Insel Oberwerth die diesjährige Ponton-Uebung Seitens des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr 8 abgehalten werden soll, bei welcher der Rhein von der rechten Inselseite aus auf etwa $\frac{3}{5}$ seiner Breite überbrückt werden wird.

Es ist dringend wünschenswerth, daß in dieser Zeit vor 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags kein Floß den Rhein bei der Insel Oberwerth passirt.

Coblenz, den 13. Juli 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. von Bardeleben.

668. 656. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund des §. 8 der Verordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz beschlossen hat, an Körpergebühren für die nächste, am 1. Oktober 1886 beginnende dreijährige Periode die seitherigen Sätze und zwar für jeden vorgeführten Hengst 2 Mark und für jeden angeführten Hengst weitere 10 Mark zu erheben.

Düsseldorf, den 9. Juli 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz: Klein.

669. 638. Der Johann Hubert Hannen hier selbst, Herzogstraße 52 wohnhaft, hat den ihm von uns am 7. Dezember v. J. ertheilten, zum Handel mit Regen-, Sonnenschirmen, Wachstuch etc. berechtigenden Wandergewerbeausgabe zu Düsseldorf am 24. Juli 1886.

werbeschein Nr. 4194 zum Satze von 24 Mark angeblich in der ersten Hälfte des Monats Mai d. J. auf dem Jahrmart zu Stolberg bei Aachen verloren und trotz seiner Bemühungen nicht wieder erhalten.

Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. Juli 1886. III. III. A. 9586.

Königliche Regierung: Freiherr von Berlepsch.

670. 640. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juni v. J. (Amtsblatt Stück 26 Nr. 509) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern unseres Bezirks zu Gunsten der Anstalt für Epileptische, Bethel bei Bielefeld im laufenden Jahre abgehalten werden wird durch: 1. Wilh. Heinrich aus Barmen, 2. Jul. Koop aus Bielefeld, 3. Heinr. Jürges aus Niederbierenbach bei Numbrecht, 4. Ferdinand Schlurmann aus Ronsdorf, 5. Carl Schneider aus Wesel, 6. Aug. Hagena aus Bielefeld.

Düsseldorf, den 13. Juli 1886. I. I. 1043.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön.
671. 644. Dem am 11. Juli 1885 zu Dorp geborenen Kinde Anna Meyer ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, an Stelle des Familiennamens Meyer den Familiennamen „Schneider“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1886. I. I. 1047.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön.
672. 645. Für den Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, soll eine Kreis-Thierarztstelle mit ihrem Sitze in Bohwinkel errichtet werden. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 Mark nebst einem von dem Kreistage vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren bewilligten Zuschusse von jährlich 200 Mark verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreis-Thierarztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungszugnisses binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1886. I. II. A. 3326.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön.

673. 646. Unter der Firma Minerva, Retrozessions- und Rückversicherungsgesellschaft ist in Köln eine Aktiengesellschaft errichtet,

Schäden ist zu Frankfurt a. M. eine Aktiengesellschaft errichtet, deren Statut am 3. März cr. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblatts für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. vom 15. Mai cr. veröffentlicht worden ist.

Zwed der Gesellschaft ist:

a. Mobilien und Immobilien gegen den Schaden zu versichern, welcher an denselben durch Ausströmen von Wasser aus der in den Versicherungs-Lokalitäten befindlichen Wasserleitung entsteht;

b. die Kontrolirung und event. Instandhaltung der Wasserleitungs-Röhren und Krähnen in den bei ihr versicherten Lokalitäten zu übernehmen.

Eine Aenderung dieses Zweckes und der Firma kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der in der Central-Handelsregister-Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 28. April cr. — Nr. 100 — abgedruckten Bekanntmachung des königlichen Amtsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 22. dess. Monats bewirkt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 16. Juli 1886. I. III. B. Nr. 3842. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön. 677. 649. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. December 1875 (Amtsbl. S. 568) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern zu Berlin den in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 21. Juni v. J. aufgestellten „Revidirten Statuten“ der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“ zu Leipzig mittelst Erlasses vom 3. Juli v. J. die unter Nr. 1 der Konzession vom 13. August 1875 vorbehaltene Genehmigung erteilt hat.

Die vorerwähnte Genehmigungs-Urkunde und die vorgedachten „Revidirten Statuten“ sind der gegenwärtigen Amtsblatts-Nummer als besondere Beilage angefügt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1886. I. III. B. 1699. II. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön. 678. 650. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. März cr. Nr. I. III. B. 1564 Amtsbl. S. 102, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Genehmigung zu der Wahl des Bandwirkermeisters Heinrich Mälzer in Lüttringhausen zum Mitglied des königlichen Gewerbegerichts Lennep — Vergleichskammer Lennep — nachträglich wieder zurückgezogen haben. An Stelle desselben ist in der Wahl vom 30. v. M. der Spinmeister Josef Diedrich zu Wilhelmsmühle, Bürgermeisterei Fünfzehnhöfe, für den gedachten Bezirk als Mitglied des Gewerbegerichts Lennep gewählt worden.

Wir haben diese Wahl bestätigt und hat der Genannte dieselbe angenommen.

Die Wahl des Bandwirkermeisters Mälzer entsprach

nicht den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1884 über die Zusammensetzung des Gewerbegerichts Lennep pro 1885—1887; es mußte vielmehr an Stelle des ausgeschiedenen früheren Gewerbegerichts-Mitgliedes, für welches p. Mälzer gewählt war, ein Wertmeister aus der Tuch- oder sonstigen Wollwaaren-Fabrikation gewählt werden, welchem Erforderniß nunmehr durch die Wahl des p. Diedrich entsprochen ist.

Düsseldorf, den 13. Juli 1886. I. III. B. 4081. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön. 679. 655. Nachdem seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 einer Revision unterzogen worden sind, bringen wir nachstehend die neuen Vorschriften vom 6. v. M. zur öffentlichen Kenntniß:

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.
Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

- A) des Hochbau-fachs,
- B) des Ingenieurbau-fachs,
- C) des Maschinenbau-fachs.

Für die Anstellung von Maschinenbaubeflissenen im höheren Staats-Eisenbahndienst ist außer der Ablegung dieser Prüfungen diejenige der Lokomotivführerprüfung erforderlich. (§. 29).

§. 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1 Abs. 1 und 2) ist der Besitz des Reisezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reichs oder einem preussischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reisezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bezw. außerpreussischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§. 3. Es hat voranzugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbau-fachs ein Lebenjahr (§§. 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —;

der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium; der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbau-fachs eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung, bei den Kandidaten des Maschinenbau-fachs eine solche von zwei Jahren.

§. 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreussischen Lehranstalten zurückgelegt

deren Statut vom 16. Januar cr. von den Herren Ministern für Handel etc. und des Innern genehmigt und in Stück 21 des Amtsblatts der Regierung zu Köln vom 26. Mai cr. veröffentlicht worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist: 1. Retrozessionen, insbesondere von der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft, zu übernehmen; 2. Rückversicherungen auf die von Gesellschaften und Anstalten geschlossenen Versicherungen zu gewähren.

Diese Retrozessionen und Rückversicherungen sind jedoch auf Feuergefährdung und auf die Gefahren des Land- und Wassertransports beschränkt. Eine Ausdehnung des

Geschäfts auf andere Versicherungszweige kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister hat nach der, in der 5. Beilage der Nr. 112 des Deutschen Reichs- etc. Anzeigers vom 12. Mai cr. enthaltenen Bekanntmachung des Amtsgerichts zu Köln vom 29. April cr. stattgefunden und ist der Geschäftsbetrieb eröffnet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 16. Juli 1886. I. M. B. 3950. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 28. Jahreswoche vom 4. Juli bis 10. Juli.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fled- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	1	—	2	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	6	—	2	—	—	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	4	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	10	1	—	5	—	1	1
Essen (Land)	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	8	2	5	2	5	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	11	4	—	—	—	—	43	5	3	2	5	2	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Glabach . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	2	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	2	—	1	—	5	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	21	—	—	—	3	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	1	—	2	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Rees	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	2	—	—
Summe	—	—	1	—	30	13	1	—	—	—	152	20	24	4	43	9	1	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 15. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

675. 648. An dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Mettmann findet am 10. August a. c. eine Konferenz für die Volksschullehrer der Kreise Düsseldorf (Stadt und Land), Mettmann, Elberfeld, Barmen, Solingen und Lennepe statt. Für diese Konferenz ist folgendes Programm aufgestellt worden:

9¹/₂—10 Uhr: Andacht für die evangelischen Theilnehmer;

10—11 Uhr: Eröffnung der Konferenz; Chorgesang der Seminaristen unter Leitung des Seminarlehrers Stöber; Musterlektion: Behandlung eines Stoffes aus dem Gebiete des Gesangunterrichts. (Seminarlehrer Stöber).

11—11¹/₂ Uhr: Besichtigung der Lehrmittel des Seminars;

Von 11¹/₂ Uhr an: Vortrag des Seminarlehrers Stöber über das Thema: „Welche Tonzeichen sind beim Gesang unterrichtet in der Volksschule zu verwenden?“ Besprechung der Musterlektion und des Vortrages. Chorgesang der Seminaristen unter Leitung des Seminarlehrers Stöber.

Düsseldorf, den 16. Juli 1886. II. A. Nr. 6543. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. B.: Mez.

676. 647. Unter der Firma Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungss-

werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§. 5. Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin, bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen.

§. 6. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinenteknikers (§. 13) voran.

§. 7. Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§. 6) hat sich der Maschinenbaubeflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2. Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.

§. 8. Wegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 9. Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§. 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im §. 10 Absatz 2 auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§. 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§. 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren

Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Verurteilung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgelegten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räte der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erstes zweijähriges Studium.

§. 16. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§. 17. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der betreffenden im §. 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung

melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbausachs:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis (§§. 6 bis 15) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2. Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.

3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat.

Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

4. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbausach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

c) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.

d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.

f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbausach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

c) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

e) Zeichnungen von einfachen Maschinenteilen.

C. Für das Maschinenbausach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.

b) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

c) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

d) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen.

e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unter-

richt an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angeht, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbausach.

I. Physik:

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:

a) Algebra und Trigonometrie.

b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten- und Stützklinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:

Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:

Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:

Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbausach:

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

III. Reine Mathematik:

- a) Algebra und Trigonometrie.
- b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
- d) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.
- b) Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützklinien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.
- c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Geodäsie:

Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonstruktionslehre:

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maschinenelemente:

Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinenteile.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie:

Grundzüge der anorganischen Chemie.

III. Reine Mathematik:

- a) Algebra.
- b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
- d) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwen-

dung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.

b) Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützklinien.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente:

Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§. 19. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamt als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 21. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach einem halben oder erst nach einem ganzen Jahre erfolgen darf.

Zweites zweijähriges Studium.

§. 22. Nach bestandener Vorprüfung hat der Studierende auf einer der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre, einschließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt ist, seine Studien fortzusetzen.

Erste Hauptprüfung.

§. 23. Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§. 22) kann der Studierende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der betreffenden im §. 5 genannten technischen Prüfungsämter mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat ge-

prüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbau-fachs:
das Zeugniß über die Lebenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§. 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
2. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbau-fach.

a) Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerks, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.

c) Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.

d) Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen.

e) Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme.

f) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

g) Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.

B. Für das Ingenieurbau-fach.

a) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

b) Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.

c) Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.

d) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.

e) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruierens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbau-fach.

a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.

b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.

c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.

d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.

e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.

f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.

g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten selbständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;

b) bei Perspektiven, daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;

c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;

d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbau-faches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbau-fach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stab-systeme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische

Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabssysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundzüge und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabssysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenwirkungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabssysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.

c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude,

sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schiffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebepfähnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfessel), der Baummaschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabssysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wasserkraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen. Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperwerke.

III. Hebe- und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abflüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundzüge für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebepfähnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues.

§. 25. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 27. Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§. 28. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubeflissenen behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baubeflissenen mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwürfen, Anschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubeflissenen die selbständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die selbständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubeflissenen mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und

im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit des Baubeflissenen bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubeflissene in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verdingungs- und Rechnungsweisen sich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeflissene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räten mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§. 29. Die Maschinenbaubeflissenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§. 23) bzw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§. 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzugeben haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungsweisen und

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeflissenen ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§. 30. Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen Königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Lebenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§. 31. Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§. 30) den Baubeflissenen zum königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§. 28 und 29) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 32. Wünscht ein Baubeflissener für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§§. 28, 29), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde zu richtenden Gesuche (§. 30) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Hochbaubeflissenen in Anrechnung zu bringen ist, entscheidet der Präsident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§. 33. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen.

Erklärt sich der erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Bauführer von dem letzteren zu entlassen.

§. 34. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und

dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und technischer Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufach während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgeesehen ist.

§. 35. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen.

§. 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches denjenigen von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbenannten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

§. 37. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschluß, sowie mit dem Verzicht auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das

Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

§. 38. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der technischen Rätthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§. 39. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§. 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesetzten Präsidenten mitzutheilen.

§. 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militärdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme.

2. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

3. Eine mündliche Prüfung.

§. 42. Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe ange-

fertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Bervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§. 43. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blitzableiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hilfsmaschinen und Schiffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bauverwaltung und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebe- und Werkzeugmaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§. 44. Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt

dieselbe als nicht bestanden.

§. 45. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 46. Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens 4 Monaten nach Ablegung der nicht bestanden Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§. 47. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Ueberendung der Ernennungsurkunde seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Ueberendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen.

Hilfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§. 48. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 24 und 41) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hilfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade der Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reisepremien der Prüfungskandidaten.

§. 49. Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reisepremien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§. 50. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§. 51. Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagelöhner beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungsbaumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungsbaumeister eines Urlaubs, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungsbaumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzicht auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungsbaumeister“ das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

Zeitpunkt der Einführung und Uebergangsbestimmungen.

§. 52. Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbst des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Bauwesens, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber

noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdienst als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfs zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§. 53. Eine Ablegung der Bauführer- und Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

Die den Abiturienten der Ober-Realschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reisezeugniß vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez.: Maybach.

Zugleich setzen wir im Auftrage des Herrn Ministers die in unserm Bezirk befindlichen Regierungs-Maschinenbauführer und Maschinenmeister, soweit sie nicht bei den Königlichen Strombau-Verwaltungen oder Eisenbahn-Direktionen zc. beschäftigt werden, davon in Kenntniß, daß sie fortan den Titel „Regierungsbauführer“ und „Regierungsbaumeister“ zu führen haben.

Düsseldorf, den 20. Juli 1886. I. III. A. 4790.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roou.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

680. 642. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Bezirks-Verein für den Osten Berlins hier selbst nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Der königliche Polizei-Präsident: von Richthofen.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Bezirks-Verein „Unverzagt“ im fünften Reichstagswahlkreise hier selbst nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Der königliche Polizei-Präsident: von Richthofen.

681. 653. Das von der königlich sächsischen Kreis-hauptmannschaft zu Zwickau unter dem 29. Mai d. J. erlassene Verbot der Druckschrift: „Nürnberg im

März 1886. Die vereinigten Schuhmacher Deutschlands entbieten allen Kollegen, die dieses Blatt empfangen, den besten Gruß!" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission aufgehoben worden.

Berlin, den 19. Juli 1886.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

682. 654. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die Befreiung der arbeitenden Volksklassen aus dem Joche der Lohnsklaverei.“ Druck von C. Conzett, Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1886.

Der königliche Polizei-Präsident: von Richthofen.

Personal-Chronik.

683. 657. A. Kommunal-Verwaltung.

Der zweite Beigeordnete Theodor Baumann zu Huisberden ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Grieth umfassenden Standesamtsbezirkles bestellt worden.

B. Schul-Verwaltung.

In Folge Abberufung des Kreis-Schulinspektors Dr. Bughy in Lennep ist die vertretungsweise Verwaltung der Kreis-Schulinspektion für den Kreis Lennep

a) bezüglich der Bürgermeistereien Ronsdorf, Lüttringhausen, Fünfzehnhöfe, Lennep und Radvormwald dem Kreis-Schulinspektor Haake in Elberfeld;

b) bezüglich der Bürgermeistereien Burg, Dabringhausen, Bermelskirchen, Hüdeswagen Stadt und Land,

sowie Kemscheid dem Kreis-Schulinspektor Diestelkamp in Solingen bis auf Weiteres übertragen worden.

684. 639. Die Güter-Expediten Heick zu Essen und Winter zu Gelsenkirchen haben am 1. Juli cr. mit ihren Stellen gewechselt.

Essen, den 15. Juli 1886.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt (rechtsrheinisch).

685. 652. Personalveränderungen pro Juni 1886.

Lende, Gerichtsschreiber in Barmen, ist vorläufig vom Amte suspendirt. Marzi, Aktuar in Köln ist bis auf Weiteres mit der Stellvertretung des Gerichtsschreibers Lende beim Amtsgericht Barmen beauftragt. Dr. Gäßler, Gerichtsassessor hier, ist mit der Uebernahme der Stellung eines Hilfsrichters beim Amtsgericht Langenberg, vom 1. Juli c. ab, beauftragt. Fichtner, provis. Gerichtsschreibergehülfe in Solingen, demselben ist die diätarische Gerichtsschreibergehülfenstelle beim Amtsgericht Solingen vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen. Baeder, Gerichtsschreiber in Barmen ist in gleicher Amts-eigenschaft vom 1. Juli c. ab an das Amtsgericht in Hillesheim versetzt. Dumreicher, Landrichter hier, ist vom 1. Juli c. ab zum Landgerichtsdirektor hier selbst ernannt. Reuter, Justizanwärter hier, ist dem Amtsgericht Barmen vom 1. Juli bis 1. August c. zur Aushülfe im Büreaudienste überwiesen. Schmidt, Hilfsgerichtsdienner der Staatsanwaltschaft hier ist vom 1. Juli c. ab definitiv zum Gerichtsdienner ernannt worden.

Elberfeld, den 15. Juli 1886.

Der Landgerichtspräsident. Der Erste Staatsanwalt, gez.: Dr. Superß.

Der Landgerichtsdirektor, gez.: Dumreicher.

Zusammenstellung

686. 658.

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 111, 112 und 113 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Reibung.
4831	Hauptlehrerstelle an der Auer evangelischen Volksschule zu Barmen. Einkommen außer freier Dienstwohnung 2250 Mark, steigend bis 2700 Mark.	1./8.
4832	Hauptlehrerstelle an einer evangelischen Volksschule zu Mülheim (Ruhr). Einkommen 1650 Mark, steigend bis 2400 Mark.	1./8.
4875	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Grieth. Einkommen 1080 Mark nebst freier Wohnung mit Garten. Für Heizung u. wird entsprechende Vergütung gewährt.	5./8.
4876	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Styrum. Einkommen 900 Mark und 150 Mark Miethschädigung.	30./7.
4877	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Rabentkirchen. Einkommen 900 Mark und 75 Mark Miethschädigung.	in 14 Tagen.
4879	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Duisburg. Einkommen 900 Mark, steigend bis 1500 Mark, dazu Wohnung bezw. Miethschädigung von 150 Mark.	in 14 Tagen.

Hierzu eine Extra-Beilage, betreffend: Revidirte Statuten der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“ zu Leipzig.

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Ministerium des Innern.

Den eingeheteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 21. Juni d. Js. aufgestellten „Revidirten Statuten“ der

Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“ zu Leipzig,

welche an die Stelle der in der Generalversammlung vom 21. September 1884 festgestellten Revidirten Statuten treten, wird hierdurch die unter No. 1 der Conzession vom 13. August 1875 vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 3. Juli 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.

Auszug

aus dem vormaligen Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig, nunmehr fortgeführt vom Königlichen Amtsgericht Leipzig. Band I. Seite 183.

Fol. 20.

Die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“ zu Leipzig betr.

3. December 1884. An Stelle der unter No. 1 bezeichneten, außer Kraft getretenen Statuten sammt Nachträgen, treten die in der Generalversammlung vom 21. September 1884 festgestellten Revidirten Statuten vom 28. November 1884, laut Anzeigen vom 10. October und 1. December 1884.

Spec. Acten Bl. 76 f.

Extrahirt den 3. December 1884.

Königliches Amtsgericht Leipzig.

Auszug

aus dem vormaligen Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig, nunmehr fortgeführt vom Königlichen Amtsgericht Leipzig. Band I. Seite 184.

Fol. 20.

Die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“ zu Leipzig betr.

Name bei 4: Revidirte Statuten,

f. No. 5.

5, ad No. 4. 24. Juni 1885. An Stelle der unter No. 4 bezeichneten, außer Gültigkeit getretenen Statuten treten die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 1885 festgestellten revidirten Statuten vom 22. Juni 1885, laut Anzeige vom nämlichen Tage.

Spec. Acten Bl. 151 f.

Extrahirt den 24. Juni 1885.

Königliches Amtsgericht Leipzig.

Act. Georgi.
Genossensch.-Reg.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die bereits seit 1835 unter dem Namen „Leipziger Krankenkasse“ bestandene und laut Bestätigungs-Decret des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 6. April 1861 unter der Firma:

Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“

fortbestehende Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, hat ihren Sitz in Leipzig und regelt ihre Geschäftsthätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden revidirten Statuten.

§. 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auf Abschluß von Versicherungsverträgen sowohl mit einzelnen Personen als auch ganzen Gesellschaften gerichtet, wonach sie

- 1) im Falle des Todes oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters einer versicherten Person, ein Capital,
- 2) im Falle der Erkrankung einer versicherten Person, ein wöchentliches Krankengeld,
- 3) im Falle der Invalidität einer versicherten Person, eine Leibrente zu zahlen hat.

Diese Verträge können sowohl auf Lebenszeit, als auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft ist, wer sich durch eine oder durch zwei oder durch alle drei der §. 2 genannten Arten versichert hat und in Deutschland wohnt.

§. 4. Die für die verschiedenen Versicherungsarten zu zahlenden Prämien (Beiträge) sind unter Annahme der in Beilage A angeführten Sterblichkeitstafel, Krankheitsdauer- und Invaliditätswahrscheinlichkeit, sowie eines Zinsfußes von 3½ Procent und einer Minimalerhöhung der normalen terminlichen Prämien von 5 Procent nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch einen vereideten Sachverständigen festzustellen.

Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind praeenumerando an den im Versicherungsscheine angegebenen Terminen zu entrichten.

§. 5. Die Rechnung der Gesellschaft, welche für die drei §. 2 genannten Versicherungsarten getrennt zu führen ist, wird mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen und muß das Directorium diesen Abschluß spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres dem Ausschusse zur Prüfung und Justification zustellen.

Hierbei ist nicht bloß eine kaufmännische Bilanz vorzunehmen, sondern auch nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Annahme der §. 4 genannten Grundzahlen durch einen vereideten Sachverständigen der Fond (Reservefond) zu bestimmen, welcher zur Deckung der durch die abgeschlossenen Versicherungen übernommenen Verbindlichkeiten nothwendig vorhanden sein muß.

Durch Vergleichung dieses Reservefonds mit dem wirklichen Vermögen der Gesellschaft ist der Ueberschuß oder das Deficit des Geschäftes zu bestimmen.

§. 6. So lange ein Deficit besteht, sind die Theilhaber der betreffenden Versicherungsart zu einem verhältnißmäßig höheren Beitrage verpflichtet.

§. 7. Die Rückgabe der Ueberschüsse an die betreffenden, zu dieser Zeit noch bei der Gesellschaft Versicherten des jedesmaligen Versicherungsjahres muß erfolgen, sobald sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß das Geschäft erheblichen Schwankungen nicht mehr unterworfen ist und hat hierüber ein vom Directorium und

Ausschuß zu erwählender vereideter Sachverständiger zu entscheiden. Doch darf eine Rückgabe dieser Ueberschüsse in keinem Falle

bei der Lebensversicherung	vor 5 Jahren
„ „ Krankenversicherung	„ 10 „
„ „ Invalidenversicherung	„ 15 „

nach Abschluß der ersten Versicherung stattfinden.

Diejenigen Mitglieder, welche im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres mehr Krankengeld erhalten haben, als sie für die Krankenversicherung Prämien gezahlt, sind von der darauf bezüglichen Dividendenvertheilung ausgeschlossen.

§. 8. Die nicht zu nahe bevorstehenden Ausgaben zu verwendenden Gelder der Gesellschaft sind hypothekarisch oder in guten, erheblichen Courschwankungen nicht unterliegenden Werthpapieren, oder sonst sicher anzulegen.

§. 9. Die Hauptcasse der Gesellschaft wird von dem Vorsitzenden des Directoriums, dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Cassirer unter Verschuß gehalten.

§. 10. Jede Zahlung von der Gesellschaft oder an dieselbe ist in Reichswährung zu entrichten.

§. 11. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person und ihren Gerichtsstand vor dem Amtsgerichte, bez. Landgerichte Leipzig.

Denjenigen Versicherten gegenüber, welche außerhalb Sachsen wohnen, gelten die von den betreffenden Regierungen zu erlassenden Vorschriften.

§. 12. Die administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe von Leipzig zu.

Es bleibt aber auch der Staatsregierung unbenommen, zur Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes einen Commissar zu bestellen, welcher berechtigt ist, von allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht der Bücher, Rechnungen u. s. w. oder sonst Kenntniß zu nehmen und den Generalversammlungen beizuwohnen.

§. 13. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder und die sonst bei ihr versicherten Personen sind jedenfalls in der königlichen Leipziger Zeitung, nach Ermessen des Directoriums auch in andern Blättern, und insofern sich an deren Nichtbeachtung Rechtsnachtheile knüpfen, zweimal mit einer dazwischenliegenden monatlichen Frist zu bewirken und zwar dergestalt, daß der Termin, nach welchem der Rechtsnachtheil eintreten soll, zwei Monate nach der letzten Insertion in der königlichen Leipziger Zeitung fallen muß. (Vergl. aber §. 28.)

§. 14. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§. 15–34 durch

- 1) ein Directorium und die von demselben anzustellenden Beamten, deren erster als Bureauchef den Titel „Bevollmächtigter“ führt,
 - 2) einen Ausschuß und
 - 3) die Generalversammlung
- geleitet, beziehentlich geordnet.

Das Directorium sowohl als der Ausschuß und die einzelnen Mitglieder beider, ingleichen jeder Beamte der Gesellschaft ist für alle seine Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verantwortlich und ersatzpflichtig. Für gemeinsame Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen haften die schuldigen Mitglieder des Directoriums und Ausschusses solidarisch.

Ausschuß.

§. 15. Die Aufsicht über die Geschäftsleitung führt ein Ausschuß, gebildet aus 15 männlichen Mitgliedern der Gesellschaft,

welche disponitionsberechtigt und in oder nicht weiter als eine Stunde von Leipzig wohnhaft sein müssen. Nicht wählbar sind diejenigen, denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Ausschusse sofort auszuschcheiden.

Die Ausschussmitglieder werden durch die Generalversammlung jedes auf drei Jahre gewählt und haben alljährlich fünf in der bisherigen Ordnung auszuschneiden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Scheidet ein Ausschussmitglied im Laufe des Jahres aus, so wählen die übrigen ein neues, das vollständig in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen eintritt.

§. 16. Der Ausschuss hat alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte zu wählen, sowie diejenigen zwei Mitglieder des Ausschusses zu bestimmen, welche nebst dem Vorsitzenden den engeren Ausschuss bilden.

§. 17. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Ausschusses sind:

- 1) das Directorium zu wählen und die Gesellschaft gegen dasselbe allenthalben zu vertreten, wo dies nicht in den Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist,
- 2) die Geschäftsführung und das Cassenwesen zu beaufsichtigen; und für Beobachtung der Statuten Sorge zu tragen,
- 3) die Gehalte und Remunerationen der Directorialmitglieder festzustellen und Cautionen zu bestimmen,
- 4) Beschwerden von Seiten der Mitglieder entgegen zu nehmen und darüber Erörterungen anzustellen,
- 5) die jährlichen Rechnungen zu prüfen,
- 6) dieselben zu justificiren,
- 7) Directorialmitglieder wegen stattgehabter Pflichtverletzung nach Befinden zu suspendiren oder zu entlassen.

Mit Ausübung der unter 2, 5 und 6 genannten Pflichten kann der Ausschuss auch den engeren Ausschuss (§. 16) beauftragen.

§. 18. Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse müssen mindestens fünf Ausschussmitglieder gegenwärtig sein. In den Fällen des §. 17 Nr. 1, 3 und 7 ist jedoch die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Ausschussmitglieder erforderlich, um einen gültigen Beschluss fassen zu können. Der engere Ausschuss kann nur Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder desselben zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Das Directorium kann zu diesen Versammlungen eingeladen werden, hat aber dabei keine Stimme. Die Verhandlungen sind stets zu Protokoll zu nehmen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

Directorium.

§. 19. Das Directorium besteht aus sieben männlichen, bei der Gesellschaft wenigstens mit zwei der §. 2 genannten Versicherungsarten beteiligten und in Leipzig wohnhaften Mitgliedern, welche disponitionsberechtigt sein müssen. Nicht wählbar sind diejenigen denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Directorium sofort auszuschneiden.

Die Directorialmitglieder werden vom Ausschuss jedes auf sieben Jahre gewählt und hat alljährlich eins in der bisherigen Ordnung auszuschneiden, welches wieder wählbar ist. Das Directorium

wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Jede im Directorium erledigte Stelle ist durch den Ausschuss sofort zu besetzen.

§. 20. Die Thätigkeit des Directoriums besteht

- 1) in der activen und passiven Vertretung der Gesellschaft nach Innen und nach Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; bei ersteren hat es die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten;
- 2) in der Leitung der Bureauarbeiten (s. auch §. 5) und Verwaltung des Vermögens;
- 3) in der Annahme und Zurückweisung von Versicherungsanträgen und Feststellung der Prämien nach den §. 4 enthaltenen Vorschriften;
- 4) in der Abschließung und Zurückziehung, beziehentlich Kündigung von Rückversicherungen und Rückversicherungsverträgen;
- 5) in der Anstellung der Beamten der Gesellschaft und Ertheilung der Instruction an dieselben.

§. 21. Das Directorium versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse müssen mindestens vier Mitglieder zugegen sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle abzufassen.

§. 22. Alle vom Directorium ausgehenden Urkunden, als Policen, Contracte u. a. müssen, sofern sie Gültigkeit haben sollen, vom Vorsitzenden des Directoriums, oder in dessen Behinderung vom Stellvertreter desselben, und einem anderen Mitgliede des Directoriums unterzeichnet und mit dem die in §. 1 genannte Firma enthaltenden Siegel der Gesellschaft besiegelt oder abgestempelt sein.

Legitimation des Ausschusses und Directoriums.

§. 23. Nach jeder Wahl sind die Mitglieder des Ausschusses und Directoriums durch eine Bekanntmachung nach §. 13 namhaft zu machen. Einer weiteren Legitimation bedarf es nicht.

Agenten.

§. 24. Die Agenten werden vom Directorium bestellt und erhalten ihre Instructionen von demselben.

§. 25. Die Gesellschaft ist nur für instructionsgemäße Handlungen der Agenten verantwortlich.

Generalversammlung.

§. 26. Alljährlich spätestens im September wird eine vom Directorium einzuberufende Generalversammlung abgehalten.

§. 27. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen

- 1) auf Beschluss des Directoriums,
- 2) auf Beschluss des Ausschusses,
- 3) auf Antrag von zwanzig volljährigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft (§. 3).

Im letzteren Falle ist dieser Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes von allen zwanzig Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet beim Directorium einzureichen und zur Deckung der durch die außerordentliche Generalversammlung entstehenden Kosten eine Caution von fünfundvierzig Mark zu hinterlegen. Darüber, ob letztere Summe den Antragstellern zurückzugeben ist, entscheidet die außerordentliche Generalversammlung selbst.

§. 28. Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt zweimal in der königlichen Leipziger Zeitung wie auch im Leipziger Tageblatt und im Dorfanzeiger unter Angabe der Tagesordnung und des Locals. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung muß wenigstens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt mit Ausnahme der §. 29 und §. 30 genannten Fälle, der Vorsitzende des Directoriums oder in dessen Behinderungsfälle ein für den einzelnen Fall vom Directorium zu wählendes Mitglied desselben.

§. 29. Wird eine Generalversammlung auf Beschluß des Ausschusses einberufen, so hat die Einladung durch den Ausschuß zu erfolgen, dessen Vorsitzender oder ein anderes vom Ausschusse zu wählendes Ausschußmitglied den Vorsitz zu führen hat.

§. 30. Wird dem in §. 27 unter Nr. 3 gestellten Antrage weder vom Directorium noch Ausschusse entsprochen, oder soll in einer Generalversammlung über eine gegen Directorium und Ausschuß zusammen zu erhebende Klage Beschluß gefaßt werden, so haben sich die Antragsteller an das königliche Ministerium des Innern mit dem Antrage um Bestellung eines Commissars zu wenden, welchem letzteren sowohl die Berufung der Generalversammlung als auch der Vorsitz in derselben zusteht.

§. 31. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft (§. 3) berechtigt. Beim Eintritt haben sie sich durch ihre Police und die letzte Beitragsquittung unter Berücksichtigung der §. 40 gestatteten Frist zu legitimiren.

§. 32. Die Art der Abstimmung in den Generalversammlungen bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Nur bei Wahlen wird stets durch Stimmzettel abgestimmt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht gestattet.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich und entscheidet, wenn mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, das Loos.

Die von der Generalversammlung statutengemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§. 33. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören

- 1) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungsablegung,
- 3) Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Ausschuß,
- 4) Berathung über alle vom Directorium oder durch dieses an die Generalversammlung gebrachten Gegenstände,
- 5) alle von zwanzig männlichen und volljährigen Gesellschaftsmitgliedern gestellten Anträge, welche schriftlich und dergestalt rechtzeitig anzumelden sind, daß sie noch in der ersten Einladung zur Generalversammlung erwähnt werden können,
- 6) Abänderung der Statuten,
- 7) Auflösung der Gesellschaft.

§. 34. Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche auf der in der Einladung veröffentlichten Tagesordnung gestanden haben.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ohne Unterschied ist ein Protokoll von einem öffentlichen Notar aufzunehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§. 35. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch Einreichung des vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnenden Formulars, womit derselbe die selbst abgegebene, gewissenhafte und wahrheitsgetreue Beantwortung der in demselben enthaltenen Fragen beurkundet. Das dergestalt vollzogene Formular hat als Grundlage und ergänzender Bestandtheil für den Versicherungsvertrag zu gelten.

Bei Einreichung des vollzogenen Formulars ist vom Antragsteller gleichzeitig das nach §. 53, 61 oder 70 bestimmte Eintrittsgeld zu hinterlegen. Wird der Antrag vom Directorium zurückgewiesen, so wird ihm der deponirte Betrag ohne Abzug zurückgegeben, anderenfalls verbleibt er der Gesellschaft.

§. 36. Das Directorium kann entweder vor Annahme der Versicherung oder vor Auszahlung irgend einer Versicherungssumme oder Rückkaufssumme oder wenn es ihm sonst erforderlich scheint, einen legalen Altersnachweis verlangen.

§. 37. Nachversicherungen werden mit Ausnahme der in §. 60 Absatz 3 gedachten Fälle wie neue Versicherungen behandelt. Bei Verminderung einer Versicherung wird der nach §. 5 den vom Versicherten bezahlten Prämien entsprechende Theil des Reservefonds bei Feststellung des neuen Beitrags mit in Anrechnung gebracht, oder wenn die Versicherung bereits drei Jahre bestanden, auf Wunsch des Versicherten $\frac{2}{3}$ der auf die Verminderungssumme entfallenden Reserve zurückgezahlt.

§. 38. Findet die Annahme der Versicherung statt, so erhält die betreffende Person einen Versicherungsschein (Police). Die Versicherung tritt aber erst nach Zahlung der ersten Prämie in Kraft.

Durch Annahme des Versicherungsscheines bekennt der Versicherte sich stillschweigend als einverstanden mit allen Bestimmungen dieser Statuten und verzichtet vorkommenden Falles auf die Ausrede des Nichtgewußtseins.

Wird die Annahme abgelehnt, so ist das Directorium nicht gehalten, die Gründe dafür anzugeben.

§. 39. Hat ein Versicherter die im Versicherungsantrage vorgelegten Fragen wahrheitswidrig beantwortet, oder hat er sonst während des Bestehens seiner Versicherung absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Gesellschaft benachtheiligt, so ist das Directorium, auch wenn der Versicherte noch keine Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, berechtigt, einzelne oder alle seine Versicherungen für ungültig zu erklären, wovon es den Betreffenden zu benachrichtigen hat.

Erhebt der Betheiligte gegen solchen Beschluß des Directoriums binnen 4 Wochen von Zufertigung desselben gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller seiner Ansprüche. Hat ein Versicherter auf Grund falscher Angaben oder Unterlassungen, welche auf Irrthum oder Unkenntniß beruhen, zu hohe Zahlungen geleistet, so hat die Gesellschaft das zuviel Erhobene zurückzuerstatten.

§. 40. Die zu zahlenden Prämien (Beiträge) können zwei volle Monate im Rückstande verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Versicherung und damit jede daraus abzuleitende Forderung der betreffenden Person an die Gesellschaft.

§. 41. Wer 2 oder 3 der §. 2 genannten Versicherungen zu gleicher Zeit abschließt, hat von den nach §. 53, 61 und 70 zu zahlenden Eintrittsgeldern, wenn sie für jede Versicherung gleich viel betragen, nur das einfache, sonst aber jedesmal das höchste Eintrittsgeld zu zahlen.

§. 42. Wer freiwillig eine Versicherung aufgibt, erhält, falls sie wenigstens drei Jahre lang bestanden hat, zwei Drittel seiner Reserve zurück, und zwar bei der Kranken- und Invalidenversicherung

abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Rente empfangen hat, sowie überhaupt unter Abzug der etwa rückständig gelassenen Prämien.

Die Anzeige der freiwilligen Aufgabe muß aber noch vor Ablauf der §. 40 festgesetzten Frist stattfinden (s. §. 36).

§. 43. Wer in Seebienste tritt, oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschland verlegt, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, es sei denn, daß das Directorium gleichwohl den Fortbestand der Versicherung genehmigt; ist Letzteres nicht der Fall, so wird der Versicherte, wenn seine Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, wie ein freiwillig Ausscheidender behandelt (s. §. 42).

§. 44. Wendet ein Versicherter seinen Wohnsitz oder Beruf, so ist dies dem Directorium binnen zwei Monaten anzuzeigen. Erscheint eine Aenderung der Art gefährlich für die Gesellschaft, so hat das Directorium zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Versicherung fortbestehen soll. Wird Auflösung der Versicherung nöthig, so hat der Versicherte, falls seine Versicherung bereits drei Jahre bestanden, dieselben Ansprüche wie ein freiwillig Ausscheidender (s. §. 42).

§. 45. Beabsichtigt ein Versicherter Land- oder Seereisen in einen anderen Welttheil oder in außerdeutsche Gegenden, welche besonders unsicher oder epidemischen Krankheiten unterworfen sind, zu unternehmen, so hat er vorher dem Directorium Anzeige zu machen und sich mit demselben wegen der Bedingungen zu einigen, unter welchen die Versicherung fortbestehen kann. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande und wird in Folge dessen die Versicherung aufgelöst, so hat der Versicherte, sofern die Versicherung drei Jahre bestanden hat dieselben Ansprüche, wie ein freiwillig Ausscheidender (s. §. 42).

§. 46. Unterläßt der Versicherte die in den beiden vorhergehenden §§. vorgeschriebene Anzeige, so kann das Directorium die Versicherung für ungültig erklären und falls die Versicherung bereits drei Jahre bestanden hat, wie bei der freiwilligen Aufgabe einer Versicherung nach §. 42 verfahren.

§. 47. Wer Leben oder Gesundheit durch Hülfeleistung Nothleidender, oder durch das Bestreben die gesellschaftliche Ordnung zu erhalten und wieder herzustellen verliert oder gefährdet, geht seiner Ansprüche an die Gesellschaft nicht verlustig.

§. 48. Wer auf widerrechtliche oder betrügerische Weise irgend eine Versicherungssumme von der Gesellschaft erhoben hat, ist gehalten, die empfangene Summe mit den üblichen Zinsen zurückzuerstatten.

§. 49. Vor Auszahlung jeder Versicherungssumme oder Rückkaufssumme oder der nach §. 7 zu vertheilenden Ueberschüsse werden restirende Prämien (Beiträge) in Abzug gebracht.

Wird eine derartige Summe drei Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so verfällt sie der Gesellschaft.

Im Falle beanstandeter Zahlung einer Versicherungs- oder Rückkaufssumme, findet eine Zinsvergütung nicht statt, ebensowenig wie für verspätet abgehobene Dividendenbeiträge.

§. 50. Ist der Versicherte Militär oder Militärbeamter, so wird die Versicherung von dem Tage an, mit welchem die Heeresabtheilung, zu der er gehört, mobil gemacht wird, suspendirt, tritt aber nach Beendigung seiner Theilnahme am Kriege unter Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrags, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit derselben gewachsen sein würde. Stirbt der Versicherte während der Suspension oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abge-

lehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit 3 1/2% verzinste Reserve zurückgewährt, bei der Kranken- und Invalidentversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Invalidenrente empfangen hat.

Die Einführung der Kriegsversicherung gegen erhöhte Prämien bleibt eintretenden Falles dem Ermessen des Directoriums vorbehalten.

Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung.

§. 51. Das zu versichernde Capital kann beliebig gewählt werden, nur muß die Summe durch 10 theilbar sein.

§. 52. Lebensversicherungen können je nach Wunsch des Antragstellers so abgeschlossen werden, daß das versicherte Capital entweder an eine bestimmte Person, oder auch an den Inhaber des Versicherungsscheines gezahlt werden soll. In der Police muß deutlich ausgesprochen werden, welcher dieser Fälle stattfinden soll.

Laftet die Police zu Gunsten einer dritten Person, so liegt für die Gesellschaft eine Verpflichtung gegen diese dritte Person vor. Fällig werden der Versicherungssumme nur dann vor, wenn diese dritte Person dem Directorium ihren Beitritt zu dem Versicherungsantrag durch eine amtlich beglaubigte Erklärung kund gegeben hat. So lange dies nicht geschieht, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Verlangen des Versicherungsnehmers auf Abänderung der Zahlungsbestimmung, Verminderung der Versicherungssumme, sowie Rückkauf oder Beileihung der Police jederzeit zu entsprechen.

§. 53. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen für eine Versicherung

	bis 300 Mark:	1 Mark
von über 300 Mark	„ 2000 „	4 „
„ „ 2000 „	für jede weiteren 1000 Mark:	2 Mark mehr

bis zum Höchstbetrage von 20 Mark.

§. 54. Nach erfolgtem Tode einer auf ihr Leben bei der Gesellschaft versicherten Person ist dem Directorium oder dem betreffenden Agenten möglichst bald Anzeige zu machen und ein ärztliches Attest über die Todesursache, beziehentlich über den Verlauf der letzten Krankheit, nach Befinden auch ein Todtenschein beizubringen.

Das Directorium hat nach Eingang dieser Anzeige für den Fall des begründeten Verdachtes, der Versicherte könne früher eine falsche Angabe gemacht oder etwas Wesentliches anzugeben unterlassen haben, die Maßregeln zur Aufhellung dieses Verdachtes anzuordnen.

§. 55. Sind Bedenken nicht vorhanden, oder sind die aufgestellten vollständig erledigt, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme gegen Rückgabe des Versicherungsscheines und gegen Quittung auf dem Bureau der Gesellschaft und zwar bei Versicherungen bis zu 300 Mark in ungetheilter Summe, bei höheren Versicherungssummen jedoch in der Weise, daß 300 Mark zunächst gezahlt werden, der Rest aber drei Monate nach Zahlung dieser ersten Rate.

Mehrere Versicherungen eines und desselben Versicherten gelten hierbei bezüglich der Versicherungssumme nur als eine Versicherung.

Wird die Auszahlung der Versicherungssumme vom Directorium verweigert und erhebt der Betreffende binnen 4 Wochen, von Zusage des Directorialbeschlusses an gerechnet, keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Ansprüche.

§. 56. Die aus einer Lebensversicherung entspringenden Ansprüche an die Gesellschaft gehen für denjenigen vollständig verloren, welcher den Tod des Versicherten durch Mord, Todtschlag oder schwere körperliche Verletzung absichtlich herbeigeführt hat.

§. 57. Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme geht verloren, wenn an dem Versicherten die Todesstrafe vollstreckt

wird, sowie wenn derselbe am delirium tremens stirbt, oder wenn er durch muthwillige Begehung in Lebensgefahr oder durch selbstverschuldete geschlechtliche Krankheiten in die Lage versetzt wird, daß er oder der Policeninhaber Ansprüche an die Gesellschaft erheben können.

In allen diesen Fällen ist der Versicherte, wenn die Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, wie ein freiwillig Ausgeschiedener zu betrachten (s. §. 42).

Wird Straf- oder Correctionshaft an dem Versicherten vollstreckt, so ist die Versicherung vom Tage der Inhaftirung an zu suspendiren, tritt aber nach Verbüßung der Strafhast unter der Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrages, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit derselben gewachsen sein würde.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abgelehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit 3 1/2 Procent verzinst Reserve zurückgewährt.

Stirbt der Versicherte durch Selbstmord oder in Folge versuchten Selbstmords, wie in Folge des Duells, so wird wie bei der freiwilligen Aufgabe der Versicherung verfahren (s. §. 42).

Es kann aber im Selbstmordsfalle auch mehr, ja selbst die volle Versicherungssumme gezahlt werden, wenn das Directorium die Ueberzeugung gewinnt, daß der Selbstmord in Folge eines krankhaften Zustandes, als Geistesstörung oder übermäßiger körperlicher Schmerzen stattgefunden hat.

Bei denjenigen Versicherten, welche bereits zwanzig Jahre hindurch der Gesellschaft angehört haben, wird auch im Selbstmordsfalle die volle Versicherungssumme dann ausgezahlt, wenn der Selbstmord in Folge eines durch ärztliches Zeugniß nachgewiesenen krankhaften Zustandes stattgefunden hat.

§. 58. Policen auf das eigene Leben, welche wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Versicherten durch Cession an einen Gläubiger, der nicht zu den Blutsverwandten oder Verschwägerten des Versicherten gehört, übertragen worden sind, verlieren, soweit ein bona fide Interesse des Gläubigers vorhanden, auch dann ihre Gültigkeit nicht, wenn der Versicherte das Leben durch die in §. 44, 45, 47 und 57 genannten Fälle verliert.

Vorgedachtes Jahr beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem die Anzeige der Cession bei dem Directorium erfolgt ist.

§. 59. Wenn von dem Directorium der Gesellschaft ausgestellte Versicherungsscheine, welche auf den Inhaber lauten (s. §. 52), vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so ist auf Antrag und Kosten der Interessenten vom Directorium an den dermaligen Policeninhaber nach §. 13 eine Aufforderung zu erlassen, sein Anrecht an die Police bei dessen Verlust binnen sechs Monaten nach der letzten Insertion in der Leipziger Zeitung dem Directorium nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Directorium, dafern Niemand als Besitzer der Police sich gemeldet, eine neue Police auszufertigen und an den Antragsteller auszuhändigen, die vermißte Police aber öffentlich nach §. 13 für ungültig zu erklären.

Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist ein Policeninhaber, so ist die Sache zur rechtlichen Entscheidung an das §. 11 genannte Gericht abzugeben.

Wenn von dem Directorium der Gesellschaft ausgestellte Pfand- oder Depositenscheine, gegen deren Rückgabe die Gesellschaft zu einer Leistung verpflichtet ist, vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so finden die auf diesen Pfand- oder Depositenscheinen über Mortifikation verlaublichen Bestimmungen Anwendung.

Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung.

§. 60. Das zu versichernde Krankengeld kann bis 20 Mark wöchentlich gewählt werden.

Personen, welche nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, haben an wöchentlichem Krankengeld mindestens zu versichern:

- I. bei einem Alter von über 16 Jahren:
 - a. männliche Personen 9 Mark 50 Pf.
 - b. weibliche " 6 " 50 "
- II. bei einem Alter unter 16 Jahren
(Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen) 4 " 50 "
- III. Lehrlinge 4 " 50 "

Denjenigen Versicherten, welche nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, aber die Erfüllung ihrer Versicherungspflicht als Mitglieder einer anderen genehmigten Cassa nachweisen, ist bezüglich der Höhe des Krankengeldes der Fortbestand ihrer Versicherung in der bisherigen Weise gestattet, es ist aber das versicherte Krankengeld derjenigen, deren Krankengeldversicherung die obigen Sätze nicht erreicht, im Falle des Ausscheidens aus der anderen Cassa, sowie derjenigen, die nachträglich versicherungspflichtig werden, ohne alle Weiterungen, gegen Entrichtung der ihrem Alter und der Erhöhung des Krankengeldes entsprechenden Prämien, mindestens auf die obigen Sätze zu erhöhen.

§. 61. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen: bei einem Krankengelde bis zu 10 Mark: 1 Mark, über 10 Mark dagegen 2 Mark.

§. 62. Das Krankengeld wird für ein und dieselbe Krankheit längstens 78 Wochen (1 1/2 Jahr) gezahlt und zwar:

- a. bei Krankheiten mit völliger Erwerbsunfähigkeit 26 Wochen lang im vollen versicherten Betrage, weitere 26 Wochen zur Hälfte und wenn die Krankheit länger andauert noch weitere 26 Wochen zu einem Fünftel des versicherten Betrages;
- b. bei Erkrankungen, die zwar ärztliche Behandlung, aber nicht völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wird längstens ein Jahr lang die Hälfte und bei noch längerer Dauer im dritten Halbjahre das Fünftel des versicherten Krankengeldes gezahlt.

Die Erkrankung, bezw. Erwerbsunfähigkeit ist durch Beibringung eines Zeugnisses eines approbirten Arztes festzustellen; auch ist der Kranke zu wiederholter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten verpflichtet, wenn dies dem Directorium erforderlich scheint.

Die Zahlung des Krankengeldes geschieht wöchentlich, die Berechnung desselben tageweise, die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Diejenigen Mitglieder, welche sich nach § 62, I der früheren Statuten versichert haben, erhalten auch ferner das Krankengeld im vollen versicherten Betrage.

§. 63. Treten im Verlauf ein und derselben Krankheit eines Versicherten Unterbrechungen von kürzerer Dauer als einem Jahre ein, so sind die einzelnen Perioden der Krankheitsdauer, für welche Krankengeld gezahlt worden ist, zu summiren und hört die Zahlung für eine solche Krankheit auf, wenn die Summe von 78 Wochen (1 1/2 Jahr) erreicht ist. Eine weitere Zahlung des Krankengeldes für eine solche Krankheit erfolgt erst dann wieder, wenn zwischen dem letzten Unterstützungstage und der neuen Krankenmeldung ein Zeitraum von wenigstens einem Jahre liegt.

§. 64. Frauen, gleichviel ob sie verheirathet sind oder nicht, erhalten innerhalb der ersten drei Wochen nach der Niederkunft oder dem Eintritt der Fehlgeburt das versicherte Krankengeld ausgezahlt.

§. 65. Der Bezug des Krankengeldes beginnt mit dem Tage der Anmeldung, wenn sie noch vor Mittag 12 Uhr erfolgt, und endigt mit dem Tage vor der Abmeldung.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt gegen Quittung des Versicherten oder seines Ehegatten oder seines rechtlichen Vertreters. Wird der Versicherte ganz oder theilweise auf Kosten öffentlicher Anstalten verpflegt, so darf deren Verlag oder das für sie geltende Verpflegungsgeld an letztere bezahlt werden und es gilt deren Quittung nach Höhe derselben dem Versicherten gegenüber.

§. 66. Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind von denjenigen Versicherten, welche überhaupt noch beitragspflichtig sind, auch während der Krankheit unverändert fortzuzahlen.

§. 67. Wenn ein als krank und erwerbsunfähig bezeichneter Versicherter ohne schriftliche Erlaubniß des Arztes öffentliche Orte besucht, den Vorschriften des Arztes zuwiderhandelt, oder die vom Directorium verfügte Controle zu verhindern sucht, so verfällt er in eine dem einfachen Betrage des versicherten wöchentlichen Krankengeldes gleichkommende Ordnungsstrafe.

Wer sich ferner vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen Krankheiten zugezogen hat, erhält nur den dritten Theil des versicherten Krankengeldes.

Wendet ein Versicherter auf Anrathen seines Arztes zur Wiederherstellung seiner Gesundheit seinen Wohnort, so erfolgt die Zahlung des Krankengeldes auf Kosten und Gefahr des Betreffenden und ist derselbe verpflichtet, alle 14 Tage ein ärztliches Zeugniß über den Verlauf der Krankheit kostenfrei einzusenden, wenn dies vom Directorium verlangt wird.

§. 68. In zweifelhaften Fällen ist es dem Directorium gestattet, eine ärztliche Untersuchung des Kranken durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. Erhebt der Betreffende gegen den hieraus folgenden Beschluß des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

Versicherungsbedingungen für die Invalidenrentenversicherung.

§. 69. Die zu versichernde Rente kann zwischen 30 und 900 Mark jährlich beliebig gewählt werden.

§. 70. Als Eintrittsgeld (§. 41) für eine Rente bis zu 450 Mark ist 4 Mark 50 Pf., über 450 Mark dagegen 9 Mark zu zahlen.

§. 71. Die Rente beginnt mit einem bestimmten, der freien Wahl des Versicherenden zu überlassenden Altersjahre, aber auch schon früher, wenn der Versicherte durch Krankheit oder körperliche Unfälle aller Art, überhaupt ohne sein Verschulden (§. 47) arbeitsunfähig geworden ist, und endigt mit dem Tode oder dem Wiedereintritte der Arbeitsfähigkeit.

§. 72. Die Versicherung kann übrigens auch so abgeschlossen werden, daß die Rente außer nach Eintritt des im Voraus bestimmten Altersjahres

- 1) nur im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit,
- 2) nur im Falle bleibender Arbeitsunfähigkeit,
- 3) sowohl bei bleibender als auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

§. 73. Als Ursachen bleibender Arbeitsunfähigkeit werden solche angesehen, durch welche Fähigkeiten des menschlichen Körpers oder Geistes verloren gehen, die zur Verrichtung jeder Arbeit notwendig sind.

Als Ursachen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sind alle schweren Krankheiten anzusehen, welche wenigstens einen Monat lang ununterbrochen gedauert haben.

Alterschwäche oder bei Frauen auch Krankheiten, welche in Folge der Schwangerschaft, Geburt oder Menstruation eintreten, werden in keinem Falle als Ursachen bleibender oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit betrachtet, und können daher zu einem Bezug der Rente vor dem Altersjahre, wo sie in jedem Falle zu beginnen hat, nicht berechtigen.

Mangel an Arbeit kann in gleicher Weise zum Rentengenuß nicht berechtigen.

§. 74. Die nach §. 72 Nr. 1 Versicherten können die Rente in keinem Falle länger als ein Jahr genießen; ein neuer Rentengenuß tritt erst dann wieder ein, wenn sie in Folge einer neuen Erkrankung arbeitsunfähig werden.

§. 75. Wenn der Zustand eines im Rentengenuß befindlichen Versicherten sich in der Weise ändert, daß er durch Verrichtung irgend welcher Arbeit sich seinen Lebensunterhalt theilweise verdienen kann, so bleibt es dem Ermessen des Directoriums überlassen, den Betrag der ihm fernereit zu gewährenden Rente entsprechend festzusetzen.

Kommt der neue Arbeitsverdienst dem früheren gleich, so wird dem Versicherten die Rente ganz entzogen.

Hat der Betreffende gegen derartige Beschlüsse des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage erhoben (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

§. 76. Die Renten werden am Schlusse jeden Monats auf die Tage, während welcher die Rentenberechtigung bestanden hat, auf dem Bureau der Gesellschaft gegen Quittung des Versicherten oder seines rechtlichen Vertreters und gegen Vorweis des Versicherungsscheines ausgezahlt.

Im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird der Anfang dieses Zustandes gemäß §. 73 angenommen und für den dort erwähnten Monat Rente nicht gezahlt.

§. 77. Wird ein Versicherter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Rente in jedem Falle anzufangen hat, bleibend oder vorübergehend arbeitsunfähig, so hat er dies dem Directorium möglichst bald anzuzeigen und ein ärztliches Attest beizufügen.

Dies letztere hat sich über die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, ob diese vorübergehend oder bleibend ist, und im ersteren Falle wie lange sie mit Wahrscheinlichkeit andauern dürfte, ausführlich zu verbreiten und darf allgemeine, unbestimmte und ausweichende Ausdrücke nicht enthalten.

Darauf hin hat das Directorium längstens in 14 Tagen, vom Eingange dieser Anzeige an gerechnet, Beschluß zu fassen und solchen dem betreffenden Versicherten zuzufertigen.

Erhebt der Betheiligte gegen solche Beschlüsse des Directoriums binnen 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

§. 78. Das Directorium hat zur Verhütung von Mißbrauch auf jede ihm geeignet scheinende, jedoch humane Weise diejenigen Rentenempfänger, welche noch nicht das Alter erreicht haben, mit welchem die Rente in jedem Falle beginnen muß, so oft als nöthig zu controliren, namentlich auch mit Rücksicht auf §. 74 und 75. Es kann auch von den Rentenempfängern Nachweise darüber verlangen, daß sie noch am Leben und arbeitsunfähig sind.

Diesjenigen Rentenempfänger jedoch, welche das eben genannte Alter erreicht oder überschritten haben, unterliegen einer solchen Controle nicht mehr und es darf von ihnen nur noch so oft als nöthig der Nachweis verlangt werden, daß sie noch am Leben sind.

§. 79. Die zu zahlenden terminlichen Prämien (Beiträge) hören jedenfalls mit Beginn des Lebensjahres auf, welches für den Anfang

der Rente gewählt worden ist. Tritt der Versicherte schon vor dieser Zeit noch während der Dauer der Prämienzahlung in Bezug der Rente, so entbindet ihn dies nicht von der Fortentrichtung der Prämien (Beiträge).

Auflösung der Gesellschaft.

§. 80. Die Auflösung der Gesellschaft muß erfolgen, wenn Concurß zum Vermögen derselben ausbricht, und es unterliegt dann der einzuleitende Liquidationsprozeß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn es wahrscheinlich ist, daß in näherer oder fernerer Zukunft Concurß ausbrechen werde. In diesem Falle ist solches vom Directorium der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung anzuzeigen, welche beschlußfähig ist, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder darin erschienen sind. Lehnt dieselbe die zur Verhütung des Concurßes vorgeschlagenen Maßregeln ab, so ist die Auflösung des Vereins als beschlossen zu erachten.

Die Auflösung kann endlich erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich darauf anträgt und wenn die nächste ordentliche oder eine außerordentliche Generalversammlung, in welcher drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein müssen, durch zwei Drittel der Anwesenden diesen Antrag zu ihrem Beschluß erhebt.

§. 81. Ist eine der im vorigen §. erwähnten Generalversammlungen um deswillen beschlußunfähig, weil die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, so muß binnen Monatsfrist

eine anderweitige außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden, in welcher dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschluß gefaßt werden kann. Auf die letztere Bestimmung ist in der Einladung aufmerksam zu machen.

§. 82. In allen Fällen muß, sobald die Auflösung beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist, solches sofort dreimal in mindestens einmonatlichen Zwischenräumen in der königlichen Leipziger Zeitung und nach Ermessen des Directoriums auch in anderen Blättern bekannt gemacht und mit Feststellung des Vermögensbestandes der Gesellschaft verfahren, auch die Ansprüche jedes einzelnen Mitgliedes an die zur Vertheilung kommende Masse nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung von einem vereideten Sachverständigen ermittelt werden.

Nach Prüfung und Justification der Abrechnung durch den Ausschuß findet die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens statt, was nicht vor Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft an gerechnet, geschehen darf.

Hat ein Mitglied drei Monate nach dieser Zeit seinen Antheil noch nicht erhoben, so wird derselbe unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bei dem Gerichte deponirt, wo die Gesellschaft ihren Gerichtsstand hat (§. 11).

Abänderung der Statuten.

§. 83. Zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in einer Generalversammlung Anwesenden erforderlich.

Leipzig, den 22. Juni 1885.

**Das Directorium
der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft
„Gegenseitigkeit“.**

Beilage A.

(Siehe §. 4 u. 5.)

Alter.	Stetigleib- zeitkauf.	Wahrschein- lichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheits- bauer in Tagen.	Wahrschein- lichkeit invali- d zu werden.	Alter.	Stetigleib- zeitkauf.	Wahrschein- lichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheits- bauer in Tagen.	Wahrschein- lichkeit invali- d zu werden.	Alter.	Stetigleib- zeitkauf.	Wahrschein- lichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheits- bauer in Tagen.	Wahrschein- lichkeit invali- d zu werden.
20	6415	0,99261	6,7174	0,00102	39	5415	0,98874	7,9314	0,00165	58	3838	0,96812	14,3582	0,02226
21	6368	0,99261	6,5798	0,00102	40	5354	0,98839	7,9522	0,00178	59	3716	0,96556	15,7819	0,02654
22	6321	0,99261	6,5483	0,00103	41	5292	0,98801	8,2733	0,00194	60	3588	0,96256	17,1143	0,03168
23	6274	0,99261	6,4765	0,00103	42	5229	0,98748	8,4248	0,00213	61	3453	0,95989	18,4646	0,03786
24	6228	0,99261	6,4603	0,00104	43	5163	0,98689	8,5554	0,00236	62	3315	0,95609	19,5975	0,04527
25	6182	0,99232	6,4540	0,00105	44	5096	0,98619	8,7333	0,00263	63	3169	0,95190	21,0383	0,05418
26	6134	0,99202	6,5602	0,00106	45	5025	0,98542	8,9553	0,00296	64	3017	0,94724	21,9169	0,06489
27	6085	0,99181	6,7281	0,00107	46	4952	0,98487	9,0630	0,00335	65	2858	0,94217	22,8208	0,07775
28	6035	0,99161	6,8341	0,00109	47	4877	0,98449	9,4276	0,00383	66	2692	0,93713	24,1958	0,09319
29	5985	0,99138	6,9088	0,00110	48	4801	0,98385	9,8492	0,00440	67	2523	0,93199	25,8923	0,11175
30	5933	0,99115	6,9142	0,00118	49	4724	0,98299	10,3338	0,00508	68	2351	0,92621	27,3558	0,13404
31	5881	0,99072	6,9648	0,00115	50	4643	0,98195	10,7021	0,00590	69	2178	0,91981	29,9771	0,16081
32	5826	0,99042	6,9357	0,00118	51	4560	0,98093	11,2019	0,00689	70	2003	0,91279	33,2040	0,19298
33	5770	0,99013	7,1287	0,00122	52	4473	0,97944	11,6348	0,00808	71	1829	0,90296	36,3748	0,23162
34	5713	0,98981	7,2394	0,00126	53	4381	0,97775	11,8386	0,00950	72	1651	0,89452	40,2041	0,27803
35	5655	0,98946	7,5675	0,00131	54	4283	0,97584	11,9366	0,01121	73	1477	0,88540	43,2733	0,33379
36	5595	0,98930	7,6301	0,00138	55	4180	0,97371	12,3615	0,01327	74	1308	0,87567	46,2307	0,40077
37	5536	0,98917	7,7378	0,00145	56	4070	0,97192	12,8136	0,01573	75	1145	0,86529	49,4550	0,48122
38	5476	0,98899	7,7877	0,00154	57	3956	0,97022	13,3110	0,01870	76	991	0,85643	52,6963	0,57787

Anmerkung. Nachweise über die vorstehenden Zahlen finden sich in mehreren von Dr. Heym verfaßten Abhandlungen, welche in dem Journal für Versicherungs-
wesen „Die Rundschau“ Jahrgang 1853, 1855, 1856 und 1859 enthalten sind.